

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 18. September 1990

232. Stück

583. Kundmachung: Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich und dem Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements der Schweizerischen Eidgenossenschaft nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Barium- und Bleiverbindungen der Klasse 6.1, Ziffern 71 und 72, in flexiblen Schüttgutbehältern
584. Kundmachung: Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich und dem Justizminister des Königreiches Dänemark nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Barium- und Bleiverbindungen der Klasse 6.1, Ziffern 71 und 72, in flexiblen Schüttgutbehältern
585. Kundmachung: Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich und dem Industrieminister des Königreiches Schweden nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Barium- und Bleiverbindungen der Klasse 6.1, Ziffern 71 und 72, in flexiblen Schüttgutbehältern
586. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern
587. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzung verursachen oder unterschiedslos wirken können samt Protokollen I, II und III
588. Kundmachung: Kundmachung zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich samt Notenwechsel
589. Änderung des Anhanges III des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen
590. Änderung des Anhanges III des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

**583. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 13. August 1990 betreffend den Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich und dem Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements der Schweizerischen Eidgenossenschaft nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Barium- und Bleiverbindungen der Klasse 6.1, Ziffern 71 und 72, in flexiblen Schüttgutbehältern**

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich und dem Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements der Schweizerischen Eidgenossenschaft nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Barium- und Bleiverbindungen der Klasse 6.1, Ziffern 71 und 72, in flexiblen Schüttgutbehältern \*) wurde mit Schreiben des Bundesministeriums für öffentliche Wirt-

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 423/1981

schaft und Verkehr vom 11. Juli 1990, Zl. 151.049/1-I/5-90, seitens der Republik Österreich widerrufen.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 18. Juli 1990 dem Widerruf zugestimmt; die Vereinbarung ist demgemäß mit diesem Datum außer Kraft getreten.

Streicher

**584. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 28. August 1990 betreffend den Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich und dem Justizminister des Königreiches Dänemark nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Barium- und Bleiverbindungen der Klasse 6.1, Ziffern 71 und 72, in flexiblen Schüttgutbehältern**

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich und dem Justizminister des Königreiches Dänemark nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Barium- und Bleiverbindungen der Klasse 6.1, Ziffern 71 und 72, in flexiblen Schüttgutbehältern \*) wurde mit Schreiben des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 10. Juli 1990, Zl. 151 047/1-I/5-90, seitens der Republik Österreich widerrufen.

Das Justizministerium von Dänemark hat am 7. August 1990 dem Widerruf zugestimmt; die Vereinbarung ist demgemäß mit diesem Datum außer Kraft getreten.

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 324/1984

Streicher

**585. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 28. August 1990 betreffend den Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich und dem Industrieminister des Königreiches Schweden nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Barium- und Bleiverbindungen der Klasse 6.1, Ziffern 71 und 72, in flexiblen Schüttgutbehältern**

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich und dem Industrieminister des Königreiches Schweden nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Barium- und Bleiverbindungen der Klasse 6.1, Ziffern 71 und 72, in flexiblen Schüttgutbehältern \*) wurde mit Schreiben des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 17. Juli 1990, Zl. 151.052/1-I/5-90, seitens der Republik Österreich widerrufen.

Die für das ADR zuständige Behörde Schwedens hat am 7. August 1990 dem Widerruf zugestimmt; die Vereinbarung ist demgemäß mit diesem Datum außer Kraft getreten.

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 574/1980

Streicher

**586. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. September 1990 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern**

Nach Mitteilungen des Schweizerischen Bundesrates haben folgende weitere Staaten ihre Notifika-

tionen gemäß Art. 12 des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. Nr. 460/1983, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 217/1987) abgegeben:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Notifikation:
Jugoslawien	20. Juni 1990
Schweiz	19. März 1990

Die Schweiz hat anlässlich der Hinterlegung ihrer Notifikation folgenden Vorbehalt erklärt:

„Gemäß Art. 11 erklärt die Schweizerische Eidgenossenschaft, daß sie sich das Recht vorbehält, dieses Übereinkommen auf Auszüge aus Geburts- einträgen für an Kindes Statt angenommene Kinder nicht anzuwenden, wenn das ursprüngliche Verwandtschaftsverhältnis weiterbesteht.“

Vranitzky

**587. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. September 1990 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzung verursachen oder unterschiedslos wirken können samt Protokollen I, II und III**

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations-, Beitritts- bzw. Annahmearkunden zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzung verursachen oder unterschiedslos wirken können samt Protokollen I, II und III (BGBl. Nr. 464/1983, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 360/1987) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations-, Beitritts- bzw. Annahmearkunde:
Benin (nur Protokoll I und III)	27. März 1989
Frankreich (nur Protokoll I und II)	4. März 1988
Liechtenstein	16. August 1989
Niederlande	18. Juni 1987
Tunesien	15. Mai 1987
Zypern	12. Dezember 1988

Nachstehende Staaten haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Annahme- bzw. Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

**NIEDERLANDE:**

**1. Zu Protokoll II Art. 2 Abs. 4:**

Die Niederlande sind der Auffassung, daß ein bestimmtes Landschaftsgebiet auf Grund seines

Standortes oder anderer in Abs. 4 aufgezählten Gründen ein militärisches Ziel sein kann, wenn dessen gänzliche oder teilweise Zerstörung, Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den zu dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt.

#### 2. Zu Protokoll II Art. 3 Abs. 3 lit. c:

Die Niederlande sind der Auffassung, daß der militärische Vorteil in Bezug auf den erwarteten Vorteil des Angriffs als Ganzes und nicht nur isolierter und einzelner Teile des Angriffs zu betrachten ist.

#### 3. Zu Protokoll II Art. 8 Abs. 1:

Die Niederlande sind der Auffassung, daß die Wörter „soweit es in ihren Kräften steht“, „soweit es technisch möglich ist“ lauten sollten.

#### 4. Zu Protokoll III Art. 1 Abs. 3:

Die Niederlande sind der Auffassung, daß ein bestimmtes Landschaftsgebiet auf Grund seines Standortes oder anderer in Abs. 3 angeführten Gründen ein militärisches Ziel sein kann, wenn dessen gänzliche oder teilweise Zerstörung, Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den zu dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt.

#### ZYPERN:

Die im Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) in Art. 7 Abs. 3 lit. b und Art. 8 angeführten Bestimmungen werden dahingehend ausgelegt, daß weder die Stellung der friedenserhaltenden Truppen oder Missionen der Vereinten Nationen in Zypern davon berührt, noch ipso jure ihnen zusätzliche Rechte eingeräumt werden.

Vranitzky

### 588. Kundmachung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 28. August 1990 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich samt Notenwechsel

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200,

sowie gemäß Z 10 des Notenwechsels zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, BGBl. Nr. 662/1986, wird kundgemacht:

(1) Gemäß Z 10 des Notenwechsels zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich ist das Abkommen samt Notenwechsel auch auf diejenigen niederländischen Hochschulen anzuwenden, die eine Änderung ihres Namens erfahren haben.

(2) Folgende in der Z 8 des im Abs. 1 genannten Notenwechsels angeführte niederländische Hochschulen haben seit dem Inkrafttreten des Abkommens ihren Namen geändert:

Früherer Name	Geänderter Name
Reichsuniversität in Rotterdam	Erasmus Universität Rotterdam
Technische Reichshochschulen in Delft, Eindhoven und Enschede	Technische Reichsuniversitäten in Delft, Eindhoven und Enschede
Reichslandwirtschaftshochschule in Wageningen	Reichslandwirtschaftsuniversität in Wageningen
Gemeindeuniversität in Amsterdam	Universität von Amsterdam
Besondere Hochschule für Gesellschafts- und Geisteswissenschaften in Tilburg	Katholische Universität Brabant in Tilburg
Katholische theologische Hochschulen in Tilburg, Amsterdam und Heerlen	Katholische Theologische Universitäten in Tilburg, Amsterdam und Heerlen
Theologische Hochschule der Reformierten Kirchen („Vrijgemaakt“) in Kampen	Theologische Universität der Reformierten Kirchen („Vrijgemaakt“) in Kampen
Katholische Theologische Hochschule in Utrecht	Katholische Theologische Universität in Utrecht

(3) Alle übrigen in der Z 8 des im Abs. 1 genannten Notenwechsels angeführten niederländischen Hochschulen haben keine Änderung in ihrem Namen erfahren.

Busek

## 589.

**Änderung des Anhanges III des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen**

**CONVENTION ON INTERNATIONAL TRADE IN ENDANGERED SPECIES OF WILD FAUNA AND FLORA**

**AMENDMENT TO APPENDIX III OF THE CONVENTION**

List of Species Submitted by Malaysia for Inclusion in Appendix III.

1. In accordance with the provisions of paragraph 1 of Article XVI of the Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora, the Government of Malaysia has submitted to the Secretariat the following list of species for inclusion in Appendix III:

## Fauna

### AVES

#### GALLIFORMES

<i>Phasianidae</i>	<i>Arborophila brunneopectus</i> = 385
	<i>Arborophila charltonii</i>
	<i>Caloperdix ocellata</i>
	<i>Lophura erythrophthalma</i>
	<i>Lophura ignita</i>
	<i>Melanoperdix nigra</i>
	<i>Polyplectron inopinatum</i>
	<i>Rheinartia ocellata</i>
	<i>Rhizothera longirostris</i>
	<i>Rollulus rouloul</i>

(= 385 means: Includes synonym *Arborophila orientalis*)

2. In accordance with the provisions of Article XVI, paragraph 2, inclusion of this list in Appendix III shall take effect 90 days after the date of this Notification, i.e. on 13 November 1986, for all Parties except those entering a reservation.
3. Any specimen of these species, whether alive or dead will be covered by the provisions of the Convention, as will any readily recognizable part or derivative.

(Übersetzung)

**ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN INTERNATIONALEN HANDEL MIT GEFÄHRDETEN ARTEN FREILEBENDER TIERE UND PFLANZEN**

**ÄNDERUNGEN DES ANHANGES III DES ÜBEREINKOMMENS**

Liste von Arten, die von Malaysia für die Aufnahme in den Anhang III vorgeschlagen wurden.

1. Entsprechend Art. XVI Abs. 1 des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen \*) hat Malaysia folgende Arten für die Aufnahme in den Anhang III dem Sekretariat vorgeschlagen:

## Tierarten

### VÖGEL

#### HÜHNERVÖGEL

<i>Fasanartige</i>	<i>Braunbauch-Buschwachtel</i> = 385
	<i>Grünfuß-Buschwachtel</i>

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 188/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 41/1990.

*Augenwachtel*  
*Gelbschwanzfasan*  
*Haubenfeurrückenfasan*  
*Schwarzwachtel*  
*Rothschild-Pfaufasan*  
*Pfauentruthahn oder Rheinartfasan*  
*Langschnabelwachtel*  
*Straußenwachtel*

(= 385 bedeutet: enthält das Gattungssynonym *Rotbauch-Buschwachtel*)

2. Entsprechend Artikel XVI Abs. 2 wird die Aufnahme dieser Liste in den Anhang III 90 Tage nach dem Datum dieser Mitteilung, das ist am 13. November 1986, für alle Vertragsparteien, ausgenommen jene, die einen Vorbehalt einbringen, in Kraft treten.
3. Alle Exemplare dieser Arten, lebend oder tot und alle erkennbaren Teile oder Erzeugnisse werden durch die Bestimmungen des Übereinkommens erfaßt.

Vranitzky

## 590.

### Änderung des Anhanges III des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

#### CONVENTION ON INTERNATIONAL TRADE IN ENDANGERED SPECIES OF WILD FAUNA AND FLORA

#### AMENDMENTS TO APPENDIX III OF THE CONVENTION

List of Species Submitted by the Republic of India for Inclusion in Appendix III.

1. In accordance with the provisions of paragraph 1 of Article XVI of the Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora, the Government of the Republic of India has submitted to the Secretariat the following list of species for inclusion in Appendix III:

### Fauna

#### REPTILIA

#### SERPENTES

<i>Colubridae</i>	<i>Atretium schistosum</i> <i>Cerberus rhynchops</i> <i>Natrix piscator</i> <i>Ptyas mocosus</i>
<i>Elapidae</i>	<i>Naja naja</i> <i>Ophiophagus hannah</i>
<i>Viperidae</i>	<i>Vipera russellii</i>

2. In accordance with the provisions of Article XVI, paragraph 2, inclusion of this list in Appendix III shall take effect 90 days after the date of this Notification, i.e. on 13 January 1984, for all Parties except those entering a reservation.
3. Any specimen of these species, whether alive or dead will be covered by the provisions of the Convention, as will any readily recognizable part or derivative.

(Übersetzung)

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN INTERNATIONALEN HANDEL MIT GEFÄHRDETEN  
ARTEN FREILEBENDER TIERE UND PFLANZEN

ÄNDERUNGEN DES ANHANGES III DES ÜBEREINKOMMENS

Liste von Arten, die von Indien für die Aufnahme in den Anhang III vorgeschlagen wurden.

1. Entsprechend Art. XVI Abs. 1 des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen \*) hat Indien folgende Arten für die Aufnahme in den Anhang III dem Sekretariat vorgeschlagen:

## Tierarten

### KRIECHTIERE

#### SCHLANGEN

<i>Nattern</i>	<i>Olive Kielrückenwasserschlange</i> <i>Hundskopf-Wassertrugnatter</i> <i>Fischernatter</i> <i>Indische Rattenschlange oder Dhaman</i>
<i>Giftnattern</i>	<i>Brillenschlange</i> <i>Königskobra</i>
<i>Vipern</i>	<i>Kettenviper</i>

2. Entsprechend Artikel XVI Abs. 2 wird die Aufnahme dieser Liste in den Anhang III 90 Tage nach dem Datum dieser Mitteilung, das ist am 13. Jänner 1984, für alle Vertragsparteien, ausgenommen jene, die einen Vorbehalt einbringen, in Kraft treten.
3. Alle Exemplare dieser Arten, lebend oder tot und alle erkennbaren Teile oder Erzeugnisse werden durch die Bestimmungen des Übereinkommens erfaßt.

---

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 188/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 589/1990.

Vranitzky